

Abschrift  
3 C 378/42  
3 StS 35/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen F  M , Unterfeldwebel bei der Regierungstruppe, zur Zeit in Stiechowitz bei Prossnitz,  
wegen Vergehens nach § 2 Abs. 1 HeimtückeG vom 20. Dezember 1934  
RGB1 I S. 1269

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 18. Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Köllensperger,  
Luschin, Schaefer II und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Anding,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts,  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts beim deutschen Landgericht in  
B r ü n n vom 13. Januar 1942 wird mit den Feststellungen, die ihm  
zu Grunde liegen, aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung  
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

#### Gründe

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt zur Aufhebung des Urteils  
und zur Zurückverweisung der Sache.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Der

Der Angeklagte hat am 25. Juni 1941 - also unmittelbar nach dem Beginn des Feldzuges im Osten - abends aus dem geöffneten Fenster eines Gastlokals einer dort auf der Außenseite versammelten deutschen Tischgesellschaft mit erhobenem Glase lächelnd in tschechischer Sprache dem Sinne nach etwa folgende Worte zugerufen: „Batuschka ist schon in Uzhorod, nach Mittag waren sie schon in Uzhorod, es hilft alles nichts mehr“ (oder „es hilft Euch nichts mehr“).

Von der gegen ihn nach dem § 2 Abs. 1 HeimtückeG erhobenen Anklage hat das Sondergericht den Angeklagten freigesprochen. Es hat den Tatbestand des § 2 Abs. 1 mit der Begründung für nicht gegeben erachtet, die fragliche Äußerung habe sich nicht auf leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, auf ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen bezogen. Weiter führt das Sondergericht aus, auch der § 1 HeimtückeG sei unanwendbar. Zwar habe die Äußerung des Angeklagten eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art enthalten; denn tatsächlich hätten die Russen Ungvar (Uzhorod) nicht genommen. Dem Angeklagten sei aber weder der Vorsatz noch die grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen, die zur Erfüllung des strafbaren Tatbestandes des § 1 erforderlich seien. Beides müsse sich nicht nur auf das Aufstellen einer Behauptung, sondern auch darauf beziehen, daß die Behauptung geeignet sei, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen. Nach der Verteidigung des Angeklagten sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß er an die Richtigkeit seiner Behauptung geglaubt und nicht angenommen habe, daß durch diese eine schwere Schädigung in der erwähnten Richtung eintreten könne.

Das Urteil ist in mehrfacher Hinsicht rechtlich fehlerhaft.

Die strafrechtliche Bedeutung einer Äußerung wie der hier in Frage stehenden kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn ihr Sinn und das, was sich der Täter dabei gedacht hat und was er damit hat sagen wollen, erschöpfend erörtert und festgestellt worden ist. Diesen Anforderungen entspricht das Urteil nicht. Es nimmt nicht dazu Stellung, welchen Sinn und welche Bedeutung die Erklärungen des Angeklagten nach ihrem Wortlaut, in ihrem Zusammenhang und nach den begleitenden Umständen (Gesten) gehabt haben. Hierbei kommen die sämtlichen Erklärungen in Betracht, insbesondere auch die Bemerkung: „Es hilft alles nichts mehr“ oder „Es

hilft

hilft Euch nichts mehr". Mangels solcher Feststellungen läßt es sich nicht rechtlich nachprüfen, ob die Würdigung des Sachverhaltes zur Frage der Anwendbarkeit des § 2 HeimtückeG auf einer zutreffenden Auslegung beruht. Die Äußerung bezog sich, soweit ersichtlich, auf angebliche Mißerfolge der deutschen Wehrmacht. Es liegt die Annahme nahe, daß das Sondergericht infolge der Unzulänglichkeit seiner Feststellungen und infolge rechtsirriger Auslegung der Begriffe „Anordnungen“ und „Einrichtungen“ den § 2 Abs. 1 HeimtückeG verkannt, insbesondere nicht erkannt hat, daß die deutsche Wehrmacht eine „Einrichtung“ des Staates und die ihre Führung und ihren Einsatz betreffenden Maßnahmen „Anordnungen“ sind und daß diese Einrichtung und diese Anordnungen je nach dem (noch zu ermittelnden) Sinne der Bemerkungen des Angeklagten herabgesetzt werden sollten.

Von der erschöpfenden Klarstellung hängt auch die Beurteilung der Frage ab, ob die unwahre Behauptung geeignet war, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen (§ 1 HeimtückeG). Bei der Prüfung dieser Frage sind die noch aufzuklärenden näheren Umstände zu berücksichtigen, unter denen der Angeklagte die Äußerung getan hat. Ob eine Äußerung die fragliche Eignung besitzt, ist nicht allein nach ihrem Wortlaut und Sinn zu entscheiden. Vielmehr kommt es maßgeblich auf die Persönlichkeit des Täters, seine geistige und seelische Verfassung zur Tatzeit, das Ansehen oder das Vertrauen, das er genießt, sowie darauf an, unter welchen Umständen die Äußerung getan wird und wer sie wahrnimmt (RGUrt. vom 27. Februar 1941 3 D 64/41 = HRR Nr. 674). Vgl. zum § 2 HeimtückeG auch RGSt Bd. 75 S. 232, 233).

Bei den Mängeln der tatsächlichen Feststellungen ist auch zum inneren Tatbestande keine abschließende rechtliche Beurteilung möglich, und sind die bisherigen Ausführungen zu diesem Punkte verfehlt. Inwieweit kein grobfahrlässiges Verhalten vorgelegen haben soll, ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Ein solches Verhalten wird jedenfalls nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte die von ihm aufgestellte Behauptung geglaubt und sie nicht für schädlich erachtet hat.

Es liegt nahe, daß der Tatrichter durch diese Rechtsfehler verhindert worden ist, tatsächliche Verhältnisse zu erkennen und

fest=

festzustellen, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung hätten führen müssen. Das Urteil ist daher ungerecht (RGSt Bd.75 S.114, 115).

Gemäß dem § 35 Abs.1 und 4 der ZuständigkeitsVO ist hiernach zu erkennen, wie geschehen.

gez.: Hartung

Köllensperger

Luschin

Schaefer

Paul

---